

Landratsamt Ebersberg

Az.: 44/824-7 Vaterstetten/BMW

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV);

Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Fertigungsanlage für Lithium-Ionen-Zellen für Hybrid- und Elektroantriebe (Batteriezellproduktion Prototypen) der BMW AG, Petuelring 130, 80788 München, am Standort Am Gewerbepark 1, 85599 Parsdorf, Gemeinde Vaterstetten, Fl.Nr. 131/11 der Gemarkung Parsdorf;

Wegfall des Erörterungstermins nach § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 16 der 9. BImSchV

BEKANNTMACHUNG

Die BMW AG mit Sitz am Petuelring 130, 80788 München, hat am 22.01.2021 beim Landratsamt Ebersberg einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 Abs. 1 und § 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Fertigungsanlage für Lithium-Ionen-Zellen für Hybrid- und Elektroantriebe am Standort Am Gewerbepark 1 in 85599 Parsdorf gestellt.

Die Anlage zur Herstellung von Lithium-Ionen-Zellen unterfällt als eine Anlage zur Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen (hier: Beschichten) der Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Als genehmigungspflichtige Nebeneinrichtungen i. S. d. § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV unterliegen eine Anlage zur Lagerung von akut toxischen Stoffen der Kategorie 2 der Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV und eine Anlage zur Lagerung von Stoffen und Gemischen aus der Stoffliste der Nr. 30 des Anhangs 2 zur 4. BImSchV mit einer Lagerkapazität von mehr als 10 Tonnen und weniger als 200 Tonnen der Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1, 2 und 4 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b der 4. BImSchV ist ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG und den einschlägigen Bestimmungen der 9. BImSchV durchzuführen.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV am 21.05.2021 im Amtsblatt Nr. 30/2021 des Landkreises Ebersberg sowie vorab im Internetauftritt des Landratsamtes Ebersberg und in den Gemeinden Vaterstetten, Poing und Kirchheim b. München öffentlich bekannt gemacht. Die damalige Bekanntmachung kann unter nachfolgender Internetadresse eingesehen werden:

<https://www.lra-ebe.de/dox/media.aspx?data=VYVm1SOjJ2pz0%2bX5DzMS1vku7jerVvLUag-MhJrQ62YFHFERCZSWwcrQhsvPSeq9t8pJllpHvgc%3d>

In der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens wurde darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin erst auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird und das Landratsamt Ebersberg nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet, ob der Erörterungstermin durchgeführt wird. Weiterhin wurde erläutert, dass der Erörterungstermin dazu dient, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er solle denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

Innerhalb der Einwendungsfrist wurden weder bei der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Ebersberg) noch bei den Gemeinden Vaterstetten, Kirchheim b. München und Poing, in denen die Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte, Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben erhoben. Nach Ablauf der Einwendungsfrist in diesem Genehmigungsverfahren hat das Landratsamt Ebersberg daher gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV entschieden, dass der in der Bekanntmachung vom 17.05.2021 für Mittwoch, den 22. September 2021, bestimmte Erörterungstermin wegfällt. Der Erörterungstermin findet somit nicht statt, weil bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 02.08.2021 keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben wurden.

Ebersberg, 12.08.2021
Landratsamt Ebersberg
gez.
Neudecker
Regierungsamtsrat